

Ermächtigung zu schaffen. Ueberhaupt ist es sehr zu bedauern, daß in der Begründung der Vorlage alles für ihre Beurteilung erforderliche statistische Material fehlt.

Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß diese Vorlage auch nicht die in Aussicht gestellte Reform der Einkommen- und Erbschaftsteuer erschöpft, sowie daß wir in dieser Beziehung noch eine weitere Vorlage zu erwarten haben. Daß doch künftig der Senat eine demnachstige Revision des Einkommensteuergesetzes in Aussicht gestellt. Bei dieser Gelegenheit wird man wohl an eine Erhöhung des Einkommensteuersatzes für die allgemeine Einkommensteuer und an eine Übertragung des Einkommensteuersatzes auf die Einkommen von 200 000 Mark hinaus heranzutreten. Auch scheint es mir geboten, zu untersuchen, ob nicht vielleicht nach einer entsprechenden Verringerung des Vermögenssteuersatzes die Möglichkeit geschaffen werden sollte, daß die Einkommensteuern für die Kriegszugabe Zuzuschläge auf eigene Rechnung erheben. Denn bei unserer gegenwärtigen Finanzlage ist die Schaffung sehr bedeutender neuer Einnahmen unbedingt erforderlich und die Veranlagung der leistungsfähigen Einkommen, besonders soweit sie während des Krieges in erhöhtem Maße erzielt sind, der gerechteste Weg hierzu.

Die „Anfrage“ nach der ausdrücklich nur für die Stadt Hamburg erlassenen Anordnung, sowie gewisse Verordnungen, die als Gemeindeangelegenheiten von einem Ausschussamt man dem öffentlichen Recht geht nämlich die neue Gemeindeverfassung, die aus dem nicht im Landgebiet gewählten Mitgliedern der Bürgerwehr, gebildet wird, in ihrer Mehrheit aus den im Landgebiet der Grundbesitzer und Notabeln kommen 74 im Stadtgebiet (einschließlich der eingemeindeten Vororte) gewählte Abgeordneten aus allen mehren Wahlen. Man wird hierin ja hoffentlich demnachst eine gründliche Verringerung eintreten, wie ja bei der Einführung des Senators Dr. Petersen von nachgehender Stelle öffentlich festgestellt worden ist, aber vorläufig besteht doch noch derartige Verfassungszustand, mit dem wir heute rechnen müssen.

Daß die Einführung einer Einkommensteuer an sich gerechtfertigt ist, ergibt die Begründung der Vorlage in. E. überzeugend. Das Festsetzen einer solchen Steuer hat sich schon mehrfach als eine wesentliche Hilfe unserer Gesetzgebung herausgestellt. Wenn von einzelnen Seiten erlitten wird, man hätte das selbe ja sehr viel eher und leichter durch eine Erhebung der Zahl der Einkommensteuer Einkommensteuer erheben können, so ist darauf zu erwidern, daß nach Einführung einer Einkommensteuer die Einkommensteuer wird herangezogen werden können deren Sachverhalt nicht möglich ist. Es sind also auf diese Weise Mehreinnahmen zu erwarten, wenn auch infolge der Nichtheranziehung der Bewohner des Landgebietes zu der Einkommensteuer im ganzen wohl weniger erzielt werden dürfte, als durch eine Vermehrung der Zahl der zur Erhebung kommenden Einkommen der Staats- und Gemeindefiskus. Dabei kommt aber in Betracht, daß nach der Absicht des Gesetzes jetzt den Klagen der Landgebietsbewohner über die Doppelbesteuerung Rechnung getragen werden soll. Immerhin ist es mit Rücksicht auf die Behauptung, daß die durch die neue Verfassung der Staats- und Gemeindefiskus erzielt werden, wünschenswert, daß der Senat eine schätzungsweise Angabe über den wahrscheinlichen Mehrertrag einer Einkommensteuer der Stadt Einkommensteuer gegenüber dem im Gebiet der Stadt Einkommensteuer vorzieht. An gewissen statistischen Unterlagen dürfte es dem Senat wohl nicht fehlen. Denn wenn das zu erwartende Mehr durch Kosten mehr oder weniger ausgeglichen wird, wird es sich allerdings kaum empfehlen, eine derartige neue

### Verfassung der Stadtgemeinde Hamburg.

Von Dr. H. Nöbbe, M. d. B.

Der der Bürgerwehr zugehörige Senat, der die Verfassung der Stadtgemeinde Hamburg und die Erhebung einer Einkommensteuer betrifft eine staats- und verwaltungsrechtliche Frage von großer Bedeutung, die im Laufe der Jahrzehnte schon viele Fieber in Hamburg nicht von Natur eine absolute Verfassung ist, sondern eine absolute Verfassung ist, ob sich neben dem Staat noch eine besondere Stadtgemeinde Hamburg feststellen läßt. Die Vorlage geht in ihrer Begründung auf diese höchst schwierige Frage, die nicht ohne praktische Bedeutung ist, nicht näher ein, sondern beschränkt sich damit, dasjenige zu regeln, was sie für den Zweck der Einführung einer Einkommensteuer ist. Insofern ist der Senat, der die Einführung der Einkommensteuer an sich, rechtlich an sich, zu erwarten. Denn unter einer Gemeindefassung erwartet man etwas mehr als die materiellen Bestimmungen, die die Vorlage in verfassungsmäßiger Begleitung enthält. Demersenswert ist, daß die Vorlage nicht einmal die wichtigsten Vorgriffe in sich aufgenommen hat, der schon früher über die Bestimmung einzelner Behörden als Gemeindebehörden im Sinne verschiedener Rechtsgesetze erlassen worden sind, und sie auch in der Begründung gar nicht erwähnt. So ist z. B. durch die Bekanntmachung des Senats vom 13. Oktober 1899 für die Festsetzung einer Marktordnung und diejenige von Loren für Wohnbedienstete usw. die Finanzdeputation, in anderen Fällen die Polizeibehörde (Bekanntmachung vom 26. September 1900, 12. November 1900), in noch anderen die Deputation für Handel und Schifffahrt (Bekanntmachung vom 12. November 1900) als Gemeindebehörde bestellt worden.

Die Absicht über die schwierige Regelung der „Gemeindefrage“ wird dadurch gewiß nicht vereinfacht, daß über den Zusammenhang in dem Gesetze und seiner Begründung gar nichts gesagt ist. Es kommt hinzu, daß die in den angelegentlichkeiten“ bezeichnet worden sind, rechtswirksam bestimmt worden sind. Zu den Gemeindefrageangelegenheiten gehören doch wohl in